



Satzung für den Verein „Hand in Hand für Äthiopien e.V.“

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

§ 1 (Allgemein)

Der Verein führt den Namen „Hand in Hand für Äthiopien e.V.“ mit Sitz in D – 89420 Höchstädt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Stiftung „Menschen für Menschen – K.H. Böhm`s Äthiopienhilfe“ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung diverser Veranstaltungen.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 (Mittel des Vereins)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Ausgaben)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Auflösung - allgemein)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Menschen für Menschen – K.H. Böhm`s Äthiopienhilfe“, welche ausschließlich zur Verwirklichung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

§ 6 (Mitgliedschaft)

Eintritt:

Mitglied kann jeder werden, der es will. Der Eintritt in den Verein, ist jederzeit möglich. Personen die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt:

- a) durch ordentlichen Austritt

Dieser kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Dazu ist eine schriftliche Kündigung an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 31.12. des Vorjahres erforderlich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

- b) durch Ausschluss durch die Vorstandschaft
c) durch Tod

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

a) der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 5 Beisitzer. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, i.S.d. § 26 BGB vertritt jeder allein. Der Vorstand wird ermächtigt, evtl. vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile zu ändern oder zu ergänzen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vorstand beschlossen. Zu den Sitzungen des Vorstands wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

b) die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich einberufen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Wahlen
- Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Auflösung des Vereins
- Kreditaufnahme ab 5000 Euro

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen sind auf Verlangen eines einzelnen erschienenen Mitglieds geheim durchzuführen. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gegebenenfalls kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und des Grundes verlangt. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.02. und endet am 31.01. des darauffolgenden Jahres.

§ 9 (Auflösung)

Die Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§ 10 (Errichtung)

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.01.2015 errichtet.